

Jugendordnung des TSV Steinhaldenfeld e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein TSV Steinhaldenfeld.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährliche mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

- 4.2 Aufgaben:
- 4.2.1 Bericht des Jugendvorstandes
 - 4.2.2 Kassenbericht
 - 4.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 4.2.4 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 4.2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - 4.2.6 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4 Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5 Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an: -

- Die Mitglieder des Jugendvorstandes
- Die Abteilungsleiter/innen
- Die Abteilungsjugendsprecher/innen

5.2 Aufgaben:

- Beratung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugend-Arbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Gesamtjugend an den Gesamtverein.
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnung
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit

5.3.1 Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

6.1 Dem Jugendvorstand gehören an:

- Der oder die Vereinsjugendleiter/in
- Die Vereinsjugendsprecherin
- Der Vereinsjugendsprecher
- Bis zu vier weitere Mitglieder nach Bedarf

Vereinsjugendsprecher/innen dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2 Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend(SKJ), Württomb. Sportjugend (WSJ) Stadtjugendring (SJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeiter/innen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3 Arbeitsweise:

- Der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vereinsjugendleiter/in, Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

§ 8 Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

- 9.1 Die Jugendkasse ist vom Jugendausschuss geführt
- 9.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens
- 9.3 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 9.4 Die Jugendkasse ist zur Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins von dem vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 25. Juni 1993 beschlossen.